



## **Kreisfischereiverein Dingolfing e.V. Ehrengerichtssatzung**

### **§ 1**

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern sowie zwei Ersatzleuten. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Generalversammlung im selben Turnus wie die Vorstandschaft gewählt. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann nicht Mitglied des Ehrengerichts sein oder umgekehrt.

### **§ 2**

Der Vorsitzende des Ehrengerichts und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ehrengerichts gewählt. Das Ehrengericht hat die Aufgabe, über Berufungen gegen Ausschluß und sonstige Vereinsstrafen zu entscheiden. Es soll ferner Auseinandersetzungen in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern und Organen und zwischen Organen des Vereins schlichten.

### **§ 3**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Streitigkeiten, soweit fischereiliche Belange berührt werden, vor Beschreitung des öffentlichen Rechtsweges das Ehrengericht anzurufen. Nichtbeachtung hat den automatischen Ausschluß aus dem Verein zur Folge. Die ergangenen Beschlüsse des Ehrengerichts sind endgültig. Im Fall der Nichtannahme scheidet das betroffene Mitglied aus dem Verein aus.

### **§ 4**

Revisionsanträge sind schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrengerichtes einzureichen. Stellt das Ehrengericht nach Eingang der Anträge der Beteiligten fest, daß ein von ihm zu verfolgender Tatbestand nicht vorliegt oder der Tatbestand nicht in die Zuständigkeit des Ehrengerichtes fällt, lehnt es die Eröffnung des Verfahrens ab.

### **§ 5**

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und unterliegen der Schweigepflicht. Die beteiligten Parteien können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Mitglied des Vereins vertreten lassen. Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Leistet ein Beteiligter der Einladung unentschuldigt nicht Folge, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

### **§ 6**

Jeder der Beteiligten kann ein Mitglied des Ehrengerichtes als befangen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen und muß vor Beginn der Verhandlung vorgebracht werden. Über ihre Annahme entscheidet das Ehrengericht. In gleicher Weise kann sich ein Mitglied des Ehrengerichtes als befangen erklären und beantragen von seiner Aufgabe entbunden zu werden. An seine Stelle tritt dann jeweils im Turnus abwechselnd einer der gewählten Ersatzleute.

### **§ 7**

Das Ehrengericht ist in seiner Entscheidung unabhängig und ermächtigt auch Beschlüsse der Vorstandschaft zu überprüfen und abzuändern.

## **§ 8**

Die tatsächlich entstandenen Kosten trägt der Unterlegene. Das Ehrengericht ist berechtigt einen Kostenvorschuß in angemessener Höhe zu verlangen. Die Tätigkeit des Ehrengerichtes ist ehrenamtlich.

## **§ 9**

Einigen sich die Parteien gütlich, so ist ein Protokoll auszufertigen. Die im Anschluß an eine Verhandlung ergehende Entscheidung ist zu verkünden, mündlich zu begründen und beiden Parteien sowie der Vorstandschaft innerhalb von 14 Tagen schriftlich zuzustellen.

## **§ 10**

Das Ehrengericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Ehrengerichtes sind von sämtlichen Ehrengerichtsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 11**

Diese Ehrengerichtssatzung tritt am 02.01.94 in Kraft.  
Die bisherige Ehrengerichtssatzung wird damit ungültig.

**1. Vorsitzender:** Michael Rieger

**2. Vorsitzender:** Erwin Kerscher

